

Die Rentenüberleitung

Angehörige der DDR-Sozialversicherung mit Wohnsitz im "Beitrittsgebiet" bzw. mit Wohnsitz in der "Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet"

Der **Einigungsvertrag vom 30.08.1990 Art.30(5)** verlangt vom gesamtdeutschen Gesetzgeber, das **SGBVI auf das Beitrittsgebiet überzuleiten**.

Außerdem sollte eine **Übergangsregelung** für Versicherte gefunden werden, deren Rente in der Zeit vom 01.01.1992 und 30.06.1995 beginnt. Die Rente solle mindestens in der Höhe des Betrags geleistet werden, der sich nach dem Recht ergeben hätte, das am Stichtag 30.06.1990 im Beitrittsgebiet gegolten hat.

Der Verweis auf das im Beitrittsgebiet geltende Recht beschreibt die **Zielgruppe**: **Die Versicherten des Beitrittsgebietes.**

Die Überleitung SGBVI auf das Beitrittsgebiet geschieht durch RÜG Art.1. Die Übergangsregelung ist Inhalt des RÜG Art.2.

EV Art.30(5)

Die Einzelheiten der Überleitung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung) und der Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) werden in einem Bundesgesetz geregelt.

Für Personen, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 beginnt, wird 1. eine Rente grundsätzlich mindestens in der Höhe des Betrags geleistet, der sich am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ohne Berücksichtigung von Leistungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen ergeben hätte, 2. eine Rente auch dann bewilligt, wenn am 30. Juni 1990 nach dem bis dahin geltenden Rentenrecht in dem in Artikel 3 genannten Gebiet ein Rentenanspruch bestanden hätte.

RÜG Art.2 (Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes)

Anspruch auf Rente nach den Vorschriften dieses Artikels haben Personen,

- 1. die die in diesem Artikel geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen,
- 2. die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet ...hatten und
- 3. deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 beginnt.

Die Zielgruppe: Die Versicherten des Beitrittsgebietes. Konkret die, die am Stichtag 18.05.1990 ihren Wohnsitz im Beitrittgebiet haben.

Kriterien: Wohnsitz 18.05.1990 im Beitrittsgebiet, Rentenbeginn 1992 -1995. Rente nach den Vorschriften RÜG Art.2.

Ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet haben die Versicherten des Beitrittsgebietes in der Regel auch. Aber nicht alle.

Für diejenigen unter den rentennahen Fällen (Rentenbeginn 1992 bis 1995), die die durchlässig gewordene Grenze genutzt haben und am Stichtag 18.05.1990 ihren Wohnsitz nicht im Beitrittsgebiet hatten, sondern in den alten Bundesländern, gilt Art.2RÜG nicht. Für die gilt Art.1 §259a.

RÜG Art.1 §259a (Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996)

Bei Beginn der Rente vor dem 01.01.1996 werden für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten für Beitragszeiten vor dem 19.05.1990 anstelle der nach §256a,b zu

ermittelnden Werte Entgeltpunkte nach den Tabellen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ermittelt. RÜG Art.1 §256a,b enthält die allgemeinen Grundregeln für die Ermittlung von Rentenentgelt-punkten für Versicherte des Beitrittsgebietes. Bei Rentenbeginn in der Zeit von 1992 bis 1995 soll aber nicht §256a,b gelten, sondern §259a.

Die Zielgruppe: Versicherte des Beitrittsgebietes. Konkret die, die am Stichtag 18.05.1990 ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten.

Kriterien: Wohnsitz 18.05.1990 in den alten Bundesländern, Rentenbeginn 1992 bis 1996. Rente nach den Vorschriften RÜG Art.1 §259a.

<u>Rü-ErgG, Änderung zu §259a, RÜG Art.1 §259a (Besonderheiten für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1937)</u>

Eine "Verwaltungsvereinfachung", die von den Rentenversicherern verlangt wurde.

Für Versicherte, die vor dem 01.01.1937 geboren sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18.05.1990 ... im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten ... werden für Pflichtbeitragszeiten vor dem 19.05.1990 anstelle der nach §256a,b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte nach den Tabellen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ermittelt.

RÜG Art.1 §256a,b ist im Rü-ErgG nicht geändert. Er enthält die allgemeinen Grundregeln für die Ermittlung von Rentenentgeltpunkten für Versicherte des Beitrittsgebietes. Für Geburtsjahrgänge vor 1937 soll nicht §256a,b gelten, sondern §259a.

Die Zielgruppe: Versicherte des Beitrittsgebietes. Konkret die, die am Stichtag 18.05.1990 ihren Wohnsitz in den alten Bundesländern hatten.

Kriterien: Wohnsitz 18.05.1990 in den alten Bundesländern, Geburtsjahrgang vor 1937. Rente nach den Vorschriften RÜG Art.1 §259a.

SGBVI §259a als Ausnahmeparagraf zu RÜG Art.2 (Übergangsrecht nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes) ist Bestandteil des Gesamtpaketes "Übergangsrechts nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes". Er gilt für die Versicherten des Beitrittsgebietes, die ihren Wohnsitz nicht im Beitrittsgebiet hatten, sondern im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet.

Der einzige Unterschied zwischen den beiden Fassungen des §259a ist der, dass die "Rentennähe" neu definiert wurde.

Das RÜG ist für die "Versicherten der DDR-Sozialversicherung" erarbeitet und vom Gesetzgeber in diesem Sinne verabschiedet worden. Die Vorgabe entspricht Art.30(5) Einigungsvertrag.

Die Gesetzestexte nutzen vereinfachend den Begriff "Versicherte", da er vor diesem Hintergrund eindeutig ist.

Es ist unzulässig, den Begriff "Versicherte" missbräuchlich und gegen den Willen des Gesetzgebers auch auf "Versicherte der altbundesdeutschen gesetzlichen Rentenversicherung" zu erweitern.

Mannheim, den 18.02.2016